

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

Der deutsche Staatsbürger A fährt nach Tschechien, wo er Videos, in denen Hakenkreuzen zu sehen sind, auf der Internet-Plattform „YouTube“ in einem eigens von ihm erstellten Kanal („Arische Musikfraktion“) hochlädt. Der YouTube-Kanal ist auch in Deutschland über das Internet abrufbar. Die hochgeladenen Musikvideos werden nachweislich von zwei Personen aus Deutschland abgerufen.

Das LG Coburg<sup>2</sup> verurteilt den Angeklagten unter anderem wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Der Angeklagte legt gegen diese Verurteilung Revision zum BGH ein.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Die von A verwendeten Inhalte lassen sich unter die Kennzeichen i.S.d. § 86a StGB<sup>3</sup> subsumieren. Das Hauptproblem im vorliegenden Fall ist das Tatbestandsmerkmal der **Inlandstat** des § 86a. Ob eine Inlandstat vorliegt, bestimmt sich nach den §§ 3, 9. Nach § 9 ist eine Tat an jedem Ort begangen, an dem der Täter gehandelt hat und auch

<sup>1</sup> Der Sachverhalt des Beschlusses wurde gekürzt und leicht verändert, um die Hauptprobleme deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> LG Coburg, 25. Oktober 2013, Az: 318 Js 4418/12 - 1 Ks.

<sup>3</sup> Nachfolgende §§ ohne Kennzeichen sind solche des StGB.

Mai 2015

## Hakenkreuze auf YouTube-Fall

*Abstraktes Gefährdungsdelikt / Inlandstat / Erfolgsort / Handlungsort*

§§ 3, 9 Abs. 1, 86a StGB

### Leitsätze der Bearbeiter:

1. § 86a StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt, daher besitzt es keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolgsort.
2. Werden aus dem Ausland Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen im Internet hochgeladen, liegt der Handlungsort nicht in Deutschland.

BGH, Beschluss vom 19. August 2014 – 3 StR 88/14; veröffentlicht in NSTZ 2015, 81.

an dem Ort, an dem der tatbestandsmäßige Erfolg eingetreten ist oder eintreten sollte. Das bedeutet, dass als Tatort sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort in Betracht kommen.<sup>4</sup>

§ 86a Abs. 1 ist nach einhelliger Auffassung ein **abstraktes Gefährdungsdelikt**.<sup>5</sup> Dazu gehören neben § 86a Abs. 1 beispielsweise § 316 (Trunkenheit im Verkehr), § 187 (Verleumdung) oder § 132a (Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen). Abstrakte Gefährdungsdelikte beruhen auf der gesetzlichen Vermutung, dass bestimmte Verhaltensweisen für das geschützte Objekt generell gefährlich sind.<sup>6</sup> Mithin hat der Gesetzgeber die betreffenden Verhaltens-

<sup>4</sup> *Ambos*, in MüKo, StGB, 2. Aufl. 2011 ff., § 9 Rn. 7.

<sup>5</sup> BGHSt 23, 267, 268; *Eser*, in Schönke/Schröder, StGB, 29. Aufl. 2014, § 86a Rn. 1.

<sup>6</sup> *Wessels/Beulke/Satzger*, Strafrecht AT, 44. Aufl. 2015, Rn. 29.

weisen als so gefährlich angesehen, dass es im Gegensatz zu Erfolgsdelikten nicht mehr auf den Eintritt einer konkreten Gefahr ankommt.<sup>7</sup> Die Bestimmung des Tatorts ist bei diesen Delikten problematisch, wenn diese im Internet vom Ausland aus begangen werden.

Der **Handlungsort** i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 1 ist zunächst jeder Ort, an dem der Täter eine auf die Tatbestandsverwirklichung gerichtete Handlung vornimmt.<sup>8</sup> Wie dies jedoch im Einzelnen zu bestimmen ist, ist strittig.

Eine Ansicht setzt den Handlungsort mit dem Aufenthaltsort des Täters zum Zeitpunkt der Tat gleich.<sup>9</sup> Im vorliegenden Fall wurde die Handlung – das Hochladen der Hakenkreuze – in Tschechien vorgenommen. Damit läge der physische Aufenthaltsort in Tschechien mit der Folge, dass nach dieser Ansicht keine strafbare Handlung in Deutschland vorgenommen worden wäre. Daher würde eine Strafbarkeit des A, hiernach ausscheiden.

Da diese Ansicht bei über das Internet begangenen Straftaten zu unbilligen Ergebnissen führen kann, sind in der Literatur verschiedene Lösungsansätze für abstrakte Gefährdungsdelikte und deren Handlungsorte entstanden.

Einer dieser Meinungen nach ist der Handlungsort bei § 86a so zu definieren, dass bei medialer Übertragung der verwendeten Kennzeichen der Tatort auf den Ort erweitert wird, an dem die transportierte Handlung ihre Wirkung entfaltet. Das wird damit begründet, dass die Kundgabehandlung nicht auf den bloßen Standort des Handelnden beschränkt werden sollte. Vielmehr müsse bei einer Kundgabehandlung auch der Bereich miteinbezogen werden, in dem das verfassungswidrige

Kennzeichen als Wahrnehmungsgegenstand sichtbar dargeboten werde.<sup>10</sup> Da im vorliegenden Fall nachweislich zwei Abrufe der Inhalte in Deutschland stattgefunden haben, ist der verfassungsfeindliche Inhalt im Inland wahrnehmbar. Der Handlungsort läge hiernach in Deutschland. Gegen eine solche Bestimmungsweise des Handlungsortes spricht jedoch, dass die Ausdehnung der Wahrnehmbarkeit einer Handlung nicht Teil ihrer selbst ist. Folgte man einer solchen weiten Ausdehnung, würden Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen „Verbreitung“ und der Tatbestandsalternative der „Verwendung“ gem. § 86a Abs. 1 Nr. 1 entstehen. Auch wäre die Verwendung ebenso wie die Verbreitung i.S.d. § 86a für den Täter nicht mehr kontrollierbar.<sup>11</sup>

Wieder eine andere Meinung vertritt, dass der Handlungsort auf den Standort der betroffenen Server oder sogar auf den eines inländischen Zugangsproviders ausgedehnt werden soll. Ein Handlungsort i.S.d. § 86a i.V.m. §§ 3, 9 läge also dann vor, wenn im Ausland eingespeiste, tatbestandsmäßige Informationen auf inländischen Servern öffentlich gemacht würden. Dies wird damit begründet, dass erst an diesem Ort die Daten für Dritte zur Verfügung gehalten werden und erst dort die Handlung ihre schädliche Wirkung (Gefahr) erlangt. Nach dieser Theorie liegt ein Handlungsort als Tatort auch dann vor, wenn aus dem Ausland strafbare Daten gezielt auf einem inländischen Server gespeichert würden.<sup>12</sup> Um eine Anwendbarkeit und die konkreten Auswirkungen dieser Theorie festzulegen, müsste der Standort des Servers bestimmbar sein. Gegen diese Ansicht spricht, dass es aufgrund von technischen Verschleierungsmöglichkeiten schwierig werden kann, an welchem genauen Ort sich der betroffene Server befindet.

<sup>7</sup> Heinrich, Strafrecht AT, 4. Aufl. 2014, Rn. 164.

<sup>8</sup> RGSt 30, 98, 99f.; OLG Stuttgart NStZ-RR 2000, 26, 26.

<sup>9</sup> Ambos, in MüKo (Fn. 4), § 9 Rn. 8; Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 9 Rn. 4; Heinrich, FS-Weber, 2004, S. 91, 108.

<sup>10</sup> KG Berlin, NJW 1999, 3500, 3502.

<sup>11</sup> Heinrich, NStZ 2000, 533, 533 f.

<sup>12</sup> Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 9 Rn. 7b.

Des Weiteren wird vertreten, dass für das Vorliegen eines Handlungsortes i.S.d. § 86a i.V.m. §§ 3, 9 Daten mit strafbarem Inhalt gezielt durch den Täter ins Inland (Deutschland) geschickt werden müssen („Push-Technologie“). Hingegen würde ein bloßes Abrufen verfassungsfeindlicher Inhalte im Inland von einem ausländischen Server keinen inländischen Tatort begründen („Pull-Technologie“).<sup>13</sup> Diese Ansicht besagt demnach, dass der Täter die Inhalte in das Land bringen muss („push“), damit ein strafbarer Handlungsort vorliegt. Es wird der Handlungsort festgelegt, indem auf den „virtuellen Standort“ der Inhalte abgestellt wird.<sup>14</sup> Hierzu ist jedoch anzumerken, dass eine Unterscheidung der einzelnen Technologien nahezu unmöglich ist.<sup>15</sup> Die Kritik der schwierigen Standortbestimmung kann auch an dieser Stelle noch einmal erwähnt werden. Im vorliegenden Fall wurde nicht festgestellt, auf welchem Server der Inhalt gespeichert wurde. Ein „pushen“ und somit ein Handlungsort i.S.d. § 86a i.V.m. §§ 3, 9 sind mithin nicht endgültig nachweisbar.

Des Weiteren kann zur Bestimmung des Tatorts neben dem Handlungsort auch der **Erfolgort** herangezogen werden. Der Erfolgort i.S.d. § 9 Abs. 1 Var. 3 ist jeder Ort, an dem der zum gesetzlichen Tatbestand gehörende Erfolg eintritt.<sup>16</sup> Ob abstrakte Gefährdungsdelikte überhaupt einen Erfolgort haben, ist umstritten.

Die h.L. verneint einen Erfolgort beim abstrakten Gefährdungsdelikte.<sup>17</sup> Begründet wird dies damit, ausgehend vom Deliktstyp, dass § 9 Abs. 1 Var. 3 auf abstrakte Gefährdungsdelikte keine Anwendung finde, da es nicht auf den Eintritt einer konkreten Gefahr ankomme. Hieraus ergebe sich ein bloßes Ab-

stellen auf den Handlungsort, was in der Regel eine Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts für im Ausland handelnde Täter ausschließe.<sup>18</sup> Im vorliegenden Fall würde dies bedeuten, dass nur auf den Handlungsort abzustellen ist, da § 86a ein abstraktes Gefährdungsdelikte ist.

Dieser Meinung scheint auch der BGH auf den ersten Blick in der sog. Auschwitzlügen-Entscheidung zu folgen, trifft aber lediglich eine Entscheidung für das abstrakt-konkrete Delikt und bleibt in Bezug auf abstrakte Gefährdungsdelikte offen.<sup>19</sup> In dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt betrieb ein Australier über einen australischen Server eine Website, auf der er den Holocaust leugnete. Diese Website war in Deutschland abrufbar. In diesem Fall wurde der Täter der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 1, 3 aufgrund der Schaffung einer konkreten Gefahrenquelle in Deutschland verurteilt.<sup>20</sup> Hierbei qualifizierte der BGH § 130 Abs. 1, 3 als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikte<sup>21</sup>, welches auch aus dem Ausland verwirklicht werden könne.<sup>22</sup> Ein abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikte verlangt für die Tatbestandsverwirklichung wie die abstrakten Gefährdungsdelikte keine konkrete Gefährdung einer Rechtsgutverletzung. Jedoch fordert § 130 darüber hinaus, dass eine Eignung zur konkreten Gefährdung des Rechtsgutes „öffentlicher Frieden“ vorliegt.<sup>23</sup>

Eine andere Meinung bejaht das Bestehen eines Erfolgortes bei abstrakten Gefährdungsdelikten.<sup>24</sup> Sie geht davon aus, dass der Erfolg an jedem Ort eintritt, an dem sich das tatbe-

<sup>13</sup> Sieber, NJW 1999, 2065, 2065 ff.

<sup>14</sup> Fischer, StGB, 61. Aufl. 2014, § 9 Rn. 7a.

<sup>15</sup> Duesberg, JA 2008, 270, 273.

<sup>16</sup> Fischer (Fn. 14), § 9 Rn. 4.

<sup>17</sup> Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 9 Rn. 4, 7b ; Fischer (Fn. 14), § 9 Rn. 6.

<sup>18</sup> Endemann, NJW 1966, 2381, 2383.

<sup>19</sup> Becker, NStZ 2015, 81, 83.

<sup>20</sup> BGHSt 46, 212.

<sup>21</sup> Auch genannt: potenzielles Gefährdungsdelikte, Gefährdungseignungsdelikte.

<sup>22</sup> BGH NJW 2001, 624; besprochen in: Burghardt/Prüfer/Brauner, famos 2/2001, 1 ff.

<sup>23</sup> BGH NStZ 2001, 305, 308.

<sup>24</sup> Heinrich, in Weber-FS, 2004, S. 91, 98.

standliche Risiko verwirklichen kann. Mithin soll der gesamte Gefahrenkreis um die Gefahrenquelle Erfolgsort und daher auch Tatort i.S.d. § 9 Abs. 1 sein. Dies bedeutet, dass der zum Tatbestand des § 9 Abs. 1 gehörende Erfolg auch auf den Erfolg auszuweiten ist, der durch die jeweilige Strafnorm letztlich verhindert werden soll. Dies wäre bei abstrakten Gefährungsdelikten die Verletzung des geschützten Rechtsgutes bzw. im Vorfeld dessen konkrete Gefährdung. Der Erfolg träte also dort ein, wo sich die abstrakte Gefahr in eine konkrete Gefahr wandeln kann.<sup>25</sup> Praktisch bedeutet dies, dass, wenn eine im Ausland verursachte abstrakte Gefahr in das Inland hineinwirken würde, die Tat auch im Inland begangen worden wäre.<sup>26</sup> Auf den Fall von A angewendet heißt dies, dass der Erfolgsort in Deutschland und mithin eine Inlandstat i.S.d. § 86a i.V.m. §§ 3, 9 vorliegt, weil die Abrufbarkeit der Hakenkreuze in Deutschland auf YouTube möglich war. Die Gefahr wirkt durch eine Abrufbarkeit der Videos bei YouTube in das Inland hinein. Hiergegen könnte man anführen, dass der Deliktstyp der abstrakten Gefährungsdelikte und somit auch § 86a gerade keinen Gefährerfolg kennt. Vielmehr ist bereits das bloße Schaffen einer Gefahrenquelle unter Strafe gestellt.<sup>27</sup> Dem Gesetzgeber gehe es bei der Unterscheidung zwischen konkreten und abstrakten Gefährungsdelikten nicht um die Wertung von „gefährlicher“ abstrakter Gefahr und „gefährlicherer“ konkreter Gefahr. Vielmehr sollen bei gewissen Delikten bestimmte Tätigkeiten als gefährlich eingestuft werden (abstrakte Gefährungsdelikte) und andere wiederum einen Gefahrennachweis benötigen (konkrete Gefährungsdelikte).<sup>28</sup>

Nach einer anderen Ansicht wird das Bestehen eines Erfolgsortes bei

abstrakten Gefährungsdelikten bejaht und damit begründet, dass es für die Bestimmung des Erfolgsortes nur auf eine subjektive Ebene ankommt. Für die subjektive Ebene sei es entscheidend, ob es dem Täter gerade darauf ankam, im Inland (Deutschland) einen Taterfolg herbeizuführen.<sup>29</sup> Wenn es A also darauf ankam, dass durch die Abrufbarkeit der Hakenkreuze eine Gefahr in Deutschland geschaffen wird, wäre nach dieser Theorie eine Inlandstat i.S.d. § 86a i.V.m. §§ 3, 9 durch einen Erfolgsort gegeben. Jedoch wäre genauso denkbar, dass A lediglich deutschsprachige Propaganda in Tschechien verbreiten wollte. Gegen diese Ansicht spricht, dass eine Unschärfe in Bezug auf das subjektive Element in Kauf genommen wird bzw. der Wortlaut ohne Gesetzesgrundlage dahingehend ausgelegt wird, dass es für die Annahme eines Tatorts im Inland auf ein subjektives, schwer nachweisbares Wollen des Täters ankommt.<sup>30</sup>

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH spricht A nach § 354 Abs. 1 StPO frei. Er stellt in seiner Entscheidung fest, dass das Hochladen im Ausland von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen keine Strafbarkeit gem. § 86a begründet. Das Tatbestandsmerkmal der Inlandstat sei nicht erfüllt, woran auch eine Abrufbarkeit der Inhalte aus Deutschland nichts ändere. Es kann **keine Inlandstat über §§ 3, 9 begründet** werden.

Der BGH widerspricht der Meinung des KG, dass ein Handlungsort auf den Ort auszuweiten sei, an dem eine Handlung ihre Wirkung entfaltet. Hierzu führt er an, dass der Radius der Wahrnehmbarkeit einer Handlung nicht Teil ihrer selbst ist.<sup>31</sup> Aus diesem Grund sei auch eine Ausdehnung des Handlungsortes auf den Serverstandort zu verneinen.

<sup>25</sup> Heinrich, GA 1999, 72, 81.

<sup>26</sup> Martin, ZRP 1992, 19, 20.

<sup>27</sup> Eser, in Schönke/Schröder (Fn. 5), § 9 Rn. 7a.

<sup>28</sup> Hilgendorf, NJW 1997, 1873, 1876.

<sup>29</sup> Collardin, CR 1995, 618, 618 ff.

<sup>30</sup> Kudlich, HRRS 2004, 278, 280.

<sup>31</sup> BGH, NStZ 2015, 81, 82.

Der BGH begründet seine Entscheidung damit, dass das abstrakte Gefährdungsdelikt des § 86a keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg aufweise. Mithin könne eine Inlandstat nicht über den Erfolgsort begründet werden. Der BGH widerspricht dem Bestehen eines Erfolgsortes bei abstrakten Gefährdungsdelikten damit, dass der Erfolg des Umschlagens der abstrakten in eine konkrete Gefahr nicht Teil des Tatbestandes von abstrakten Gefährdungsdelikten sei.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Nach dem BGH gibt es bei abstrakten Gefährdungsdelikten keinen Erfolgsort.

Von Studierenden ist also bei solchen Delikten bezüglich des Tatortes i.S.d. §§ 3, 9 lediglich auf den Handlungsort abzustellen. Dem BGH zufolge gilt es beim Handlungsort, nur auf den physischen Aufenthaltsort des Täters zu verweisen. Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts ist in der Falllösung bei § 86a im objektiven Tatbestand unter dem Merkmal der Inlandstat zu thematisieren. Aufbauprobleme ergeben sich jedoch, sobald die „Inlandstat“ kein geschriebenes Tatbestandsmerkmal ist. Dann muss die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts in der Falllösung in einer Vorprüfung abgehandelt werden.<sup>32</sup> Jedoch wird für Studierende die Relevanz des § 86a in der Ausbildung und im ersten juristischen Staatsexamen in der Regel gering sein.

Über Konsequenzen für die Praxis lässt sich nur mutmaßen. Für die Strafverfolgungsbehörden könnten Probleme durch etwaigen „Kriminalitätstourismus“ entstehen. Personen, wie vorliegend A, können sich nun gezielt ins Ausland begeben, um eine Strafbarkeit nach § 86a zu umgehen. Im Ausland können sie verfassungsfeindliche Kennzeichen ins Internet einstellen, ohne

den Tatbestand des § 86a zu erfüllen. Dies gilt selbst dann, wenn es ihnen gerade auf eine Wirkung im Inland ankommt.

#### 5. Kritik

Im Ergebnis ist die Entscheidung des BGH, dass abstrakte Gefährdungsdelikte keinen Erfolg für eine Strafbarkeit verlangen, im Hinblick auf die Dogmatik der abstrakten Gefährdungsdelikte zu begrüßen.

Der BGH schließt sich der verbreiteten Ansicht an, dass bei abstrakten Gefährdungsdelikten bereits der bloße Vollzug der tatbestandsmäßigen Handlung für die Strafbarkeit genügt, ohne dass es auf den Eintritt einer gesondert festzustellenden konkreten Gefahrenlage ankommt. Mithin durchbricht er die dogmatische Unterscheidung der abstrakten Gefährdungsdelikte ohne Erfolgsort von den Erfolgsdelikten nicht.

Des Weiteren beugt der BGH durch seine Entscheidung und die Absage an eine Ausdehnung von Erfolgs- und Handlungsort, einer grenzenlosen Ausweitung der Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts für jedwede Straftat im Internet vor.

Darüber hinaus sind die geschützten Rechtsgüter des § 86a deutschlandspezifisch und historisch bedingt. Auch da § 86a einem wertenden Tabuisierungs-Konzept folgt<sup>33</sup>, wäre ein Aufdrängen der deutschen Moralvorstellung auf andere Strafrechtssysteme bedenklich.

Zwar ist der Beschluss des BGH eine zu befürwortende dogmatische Entscheidung, trotzdem können rechtspolitische Bedenken angeführt werden. Nach dem Beschluss des BGH können Täter bewusst eine Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht umgehen, wenn sie ihren Aufenthaltsort bei der Tat handlung in das Ausland verlegen. Dass es ihnen gerade auf eine Wirkung im Inland ankommt, steht dem nicht ent-

<sup>32</sup> Ausführlicher zur Aufbauproblematik: *Burghardt/Prüfer/Brauner*, famos 2/2001, 1 ff.

<sup>33</sup> ausführlich hierzu: *Fischer* (Fn. 14), § 86a Rn. 2b.

gegen. Diese rechtspolitischen Probleme erkennt auch der BGH in seinem Beschluss und gesteht eine **Strafbarkeitslücke** ein. Jedoch ist dem Beschluss hierfür kein Lösungsansatz zu entnehmen. Der Senat verweist vielmehr an den Gesetzgeber.<sup>34</sup> Worin ein Lösungsansatz liegen könnte und ob es mithin, falls rechtspolitisch gewollt, doch legitim wäre, Auslandstaten, die den Tatbestand des § 86a bis auf das Vorliegen eines inländischen Handlungsortes i.S.d. §§ 3, 9 objektiv erfüllen, von einer deutschen Strafbarkeit zu erfassen, ist fraglich. Vorausgesetzt soll hierbei sein, dass es dem Täter gerade auf eine Wirkung im Inland ankommt.

Der Gesetzgeber könnte sich auf das Schutzprinzip im internationalen Kontext berufen, um eine Gesetzesänderung zu legitimieren und eine teilweise Einmischung in die Souveränität anderer Staaten zu rechtfertigen. Hierbei wäre im besonderen Kontext nationalsozialistischer verfassungsfeindlicher Kennzeichen der Charakter des Grundgesetzes als Gegenentwurf zum nationalsozialistischen Regime ein Anknüpfungspunkt.<sup>35</sup> Ein besonderes Unrecht verwirklicht sich jedenfalls bei der Verwendung verfassungswidriger Kennzeichen, wenn diese von Deutschland aus öffentlich einsehbar sind. Dieser Gedanke wäre völkerrechtlich an das sog. Schutzprinzip anzuknüpfen, denn der Staat würde so sein normatives Fundament vor in Deutschland öffentlich einsehbaren verfassungsfeindlichen Kennzeichen schützen.<sup>36</sup> Gegenüber diesem Gedanken müssen jedoch die Souveränität anderer Staaten und das völkerrechtliche Prinzip der Nichteinmischung abgewogen werden. Der BGH achtet in seiner Entscheidung diese Prinzipien und lässt in seinem Beschluss keine mögliche Anknüpfung an das Schutzprinzip erkennen. Eine Erstreckung der Strafbarkeit auf Auslandsverhalte und mithin eine Beseiti-

gung des rechtspolitischen Problems sollte vom Gesetzgeber hierüber nicht vollzogen werden.

Eine Streichung des Tatbestandsmerkmals der Inlandstat des § 86a würde zu keiner Miteinbeziehung von Auslandstaten führen. Bei Nichtvorliegen dieses Merkmals müsste man für Frage der Strafbarkeit zunächst die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts nach §§ 3, 9 klären. Dies würde am Ende zum selben Ergebnis, nämlich der Abstimmung auf den Handlungsort als Tatort i.S.d. §§ 3, 9 bei abstrakten Gefährdungsdelikten wie § 86a, führen.

Der Gesetzgeber sollte in Erwägung ziehen, § 86a als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt wie § 130 zu definieren, um eine Strafbarkeit in Deutschland zu ermöglichen. Die Folgen wären eine Strafbarkeit nach deutschem Recht auch durch das Internet begangenen Auslandstaten. Gerade aufgrund der deutschen Vergangenheit, sollte der Gesetzgeber tätig werden, um nationalsozialistisches Gedankengut und dessen Verbreitung zu unterbinden.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass zumindest in der **EU ein einheitliches Verbot** von Nazi-Symbolen eingeführt wird, welches in den jeweiligen Strafrechtssystemen eine Strafbarkeit vorsieht. Dementsprechend hätte A sich dann im vorliegenden Fall in Tschechien zu verantworten. Diese Überlegung ist in der Vergangenheit gescheitert<sup>37</sup>, da Mitgliedstaaten ohne NS-Vergangenheit keine Notwendigkeit sahen, ihre weitreichenden Grundsätze auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Ob der Gesetzgeber diese rechtspolitischen Bedenken teilt, kann hier nicht beantwortet werden. Er sollte sich jedoch der historischen Verantwortung bewusst sein und nicht tatenlos zusehen.

(Maximilian Brückner / Tim Kunze)

<sup>34</sup> BGH, NStZ 2015, 81, 83.

<sup>35</sup> vgl. BVerfGE 124, 300, 327.

<sup>36</sup> Becker, NStZ 2015, 81, 84.

<sup>37</sup> vgl. <https://www.tagesschau.de/inland/meldung64012.html> (Stand: 24.04.2015).